jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2004/01/22 30.7-112/2003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.01.2004

Rechtssatz

Die nicht ordnungsgemäße bzw sorgfältige Verwahrung einer Waffe (hier mit 13 Stück Patronen) bewirkt zwar nach § 8 Abs 1 Z 2 WaffG den Verlust der Verlässlichkeit und ermöglicht die Entziehung der Waffenbesitzkarte oder des Waffenpasses, bildet jedoch keine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz. So regelt § 8 Abs 1 Z 2 WaffG lediglich die Voraussetzungen der Verlässlichkeit von Personen, die mit Waffen umgehen oder diese verwahren. Da es sich im konkreten Fall um eine genehmigungspflichtige Schusswaffe handelte, stellte auch der Waffenbesitz keine Verwaltungsübertretung dar, sondern eine gerichtlich strafbare Handlung nach § 50 Abs 1 Z 1 WaffG. Eine Verwaltungsübertretung liegt nämlich gemäß § 51 Abs 2 WaffG nicht vor, wenn das Verhalten nach der Bestimmung des § 50 WaffG zu ahnden ist, die bereits den fahrlässigen Besitz genehmigungspflichtiger Schusswaffen für gerichtlich strafbar erklärt. Somit war auch die ? eine Verwaltungsübertretung nach § 51 WaffG voraussetzende ? Verfallserklärung nach § 52 Abs 1 WaffG rechtswidrig.

Schlagworte

Waffe Schusswaffe Genehmigungspflicht Verwahrung Repetiergewehr Verlässlichkeit Verwaltungsübertretung Verfall

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at